Deutscher Beamtenbund

Landesbund Nordrhein-Westfalen



Deutscher Beamtenbund, Postfach 32,02,46, (400) Diusseids-100

An die

Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen

27.1.1989

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/2436

2, 4-1,7/15 ... 2/ se.

Betr.: Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LT-Drucksache 10/3763) vom 2.11.1988 und Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LT-Drucksache 10/3831) vom 28.11.1988

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zu den o.a. Gesetzentwürfen hatte der NRW-Beamtenbund bislang keine Gelegenheit zur Stellungnahme. Die beabsichtigte Erörterung im Ausschuß für Innere Verwaltung nehmen wir zum Anlaß, Ihnen unsere Stellungnahme schriftlich zuzuleiten.

1. Zum Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion:

点に重要して、大きをよった。これで、

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Wahlberechtigung zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Gültigkeitsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes auf das 25. Lebensjahr heraufzusetzen (vgl. § 55 Abs. 1 im Entwurf). Dieses Vorhaben wird vom NRW-Beamtenbund begrüßt.

Soweit der Entwurf zur <u>Wählbarkeit</u> in § 55 Abs. 2 lediglich auf den Abs. 1 des § 55 Bezug nimmt, können wir unsere Zustimmung nicht erteilen. Durch die Bezugnahme wird der Kreis der Wählbaren nämlich auf Auszubildende,

Beamtenanwärter und Praktikanten beschränkt, was wir nicht für vertretbar halten und was auch dem geltenden Recht nach § 55 Abs. 2 nicht entspricht. Wir haben außerdem die Beobachtung gemacht, daß es gerade die fertig ausge-

bildeten Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen sind, die willens und in der Lage sind, die schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu erfüllen, wohingegen die Auszubildenden selbst aufgrund ihrer Belastungen im Ausbildungsverhältnis häufig davon absehen, sich in die Jugendvertretungen hineinwählen zu lassen. Eine Änderung des Gesetzes würde mithin auch zu einem Qualitätsverlust der Jugendvertretung führen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, den § 55 Abs. 2 in der neuen Fassung wie folgt zu formulieren:

"Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend."

2. Zum Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion:

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die FDP-Landtagsfraktion ihr Anliegen nach Reduzierung der Mitbestimmungsrechte zu lasten der Gewerkschaften weiter, obwohl das Plenum des Landtags bereits diesen Vorschlägen durch Plenarbeschluß vom 7.9.1988 eine Absage erteilt hat. Der NRW-Beamtenbund bittet Sie, auch diesmal den Vorschlägen der FDP-Fraktion nicht zu folgen. Der Umfang der Mitbestimmungsrechte in der derzeit gültigen Form ist nicht zuletzt durch unsere Überzeugungskraft in den Fraktionen des Landtags über mehrere Jahrzehnte hinweg zustandegekommen. Diese Errungenschaften dürfen nach unserem Dafürhalten keineswegs preisgegeben werden.

Die von der FDP immer wieder vorgetragene Ansicht, die Mitbestimmungsrechte würden Entscheidungsprozesse in den Landesverwaltungen und Kommunen verzögern, ist eine unzulässige Pauschalkritik und nach unserer Auffassung schon dadurch widerlegt, daß die Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung durch das reibungslose Funktionieren unseres Gemeinwesens auf allen Ebenen täglich aufs Neue bewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender